



Aurich, 09.02.2026

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Burlage**

**Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung
des Planes nach § 41 FlurbG in der vereinfachten Flurbereinigung Burlage**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich hat als Flurbereinigungsbehörde am 15.12.2025 den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, für das Flurbereinigungsverfahren Burlage genehmigt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG ist erfolgt und hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt und am 28.09.2023 festgestellt, dass für das Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit § 5 UVP keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit § 5 UVP ist durch Veröffentlichung im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Öffentlichkeit und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der zurzeit gültigen Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 5 Abs. 2 UVP über diese Feststellung unterrichtet.

Analog zu § 27 UVP in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, liegen die Plangenehmigung und die Planunterlagen in der Zeit vom 02.03 bis zum 16.03.2026 im Rathaus der Gemeinde Rhaderfehn, 1. Südweke 2a, 26817 Rhaderfehn während der Dienstzeiten für die Öffentlichkeit aus. Zur Einsichtnahme ist ein Termin mit der Gemeinde Rhaderfehn zu vereinbaren.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit gem. § 2 UmwRG für Vereinigungen nach § 3 UmwRG wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Rohlf-Baalmann

Rohlf-Baalmann



S.